

# Ablichtung

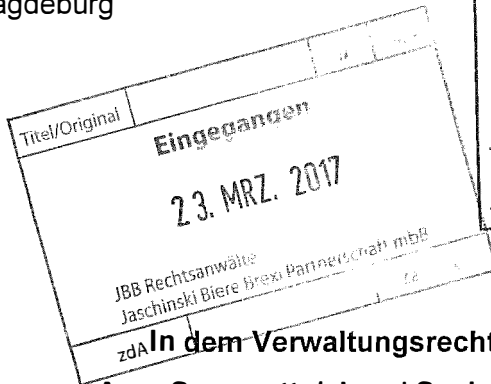


SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Verwaltungsgericht Magdeburg  
- Justizzentrum -  
Breiter Weg 203 – 206  
39104 Magdeburg



<b>Justizzentrum Magdeburg</b>	
AG ArbG SG StA VG OVG BG S.-A. LBG S.-A.	
10. März 2017	
.....fach.....Anlage(n).....fach.....Uhrzeit	
.....Bände.....Beiakte(n).....Gerichtskosten	

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**  
**Arne Semsrott ./ Land Sachsen-Anhalt**

**- 6 A 343/16 MD -**

Magdeburg, 9. März 2017

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 5002E(V)-304.316/2017

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6163

wird beantragt,

1. die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG, c/o Bilfinger RE Asset Management GmbH, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg,
2. die Ernst & Young Real Estate GmbH, Frau Monica A. Schulte Strathaus, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf

gem. § 65 VwGO zum Verfahren beizuladen.



**SACHSEN-ANHALT.**  
URSPRUNGSLAND  
DER REFORMATION  
[www.luther-erleben.de](http://www.luther-erleben.de)

Domplatz 2 – 4  
39104 Magdeburg  
Telefon: 0391 567-01  
Telefax: 0391 567-6180  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@mj.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Begründung:

Den vorbezeichneten Dritten steht ein schutzwürdiges rechtliches Interesse an der Entscheidung des Gerichtes zu. Durch das vom Kläger verfolgte Begehren, das beklagte Land zur Übersendung einer Kopie des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ zu verpflichten, werden die rechtlichen Positionen der Ernst & Young Real Estate GmbH sowie der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG in negativer Weise berührt.

Nach § 6 Satz 1 IZG LSA besteht der vom Kläger begehrte Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird gem. § 6 Satz 2 IZG LSA nur gewährt, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Ernst & Young Real Estate GmbH macht mit E-Mail vom 21.07.2016 gegen eine Weitergabe des Berichtes einen zu Ihren Gunsten bestehenden Urheberrechtsschutz an dem von ihr erstellten Bericht geltend. Mit E-Mail vom 19.07.2016 hat die Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG mitgeteilt, dass diese im Hinblick auf die in dem Bericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien einer Einsichtnahme, Offenlegung oder zur Verfügung Stellung des Berichtes an Dritte ebenfalls nicht zustimmt.

Tatsächlich unterliegt der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ dem Urheberrechtsschutz und enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der am PPP-Projekt JVA Burg beteiligten Vertragsparteien.

Insoweit ist die gem. § 6 IZG LSA rechtlich anerkannte und geschützte Rechts- und Interessensphäre Dritter berührt. Bei dem vom Kläger begehrten begünstigenden Verwaltungsakt handelt es sich mithin gem. § 8 Abs. 2 IZG LSA um einen Verwaltungsakt mit Doppelwirkung, weshalb eine Beiladung der vorbezeichneten Dritten schon aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt erscheint.

Soweit durch eine klagestattgebende Entscheidung die Rechte der vorbezeichneten Dritten unmittelbar betroffen würden und insoweit gem. § 8 Abs. 2 IZG LSA aus Rechtsgründen eine Entscheidung gegenüber den Beteiligten und den vorbezeichneten Dritten nur einheitlich ergehen kann, dürfte es sich vorliegend ohnehin um einen Fall der notwendigen Beiladung gem. § 65 Abs. 2 VwGO handeln.

In der Sache nehme ich zu dem klägerischen Schriftsatz vom 27.01.2017 (Klagebegründung) wie folgt Stellung:

I. Ordnungsgemäßes Verfahren

Soweit der Kläger suggerieren möchte, dass es an einem ordnungsgemäßen Verfahren zur Beteiligung Dritter gem. § 8 Abs. 1 IZG LSA fehlen würde, weil das Erstveröffentlichungsrecht als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts allein dem Schöpfer des Werkes als natürliche Person zustehen könne (Klagebegründung, Seite 6), kann dem nicht gefolgt werden.

Mit hiesigem Schreiben vom 24.06.2016 ist die verantwortlich zeichnende Partnerin der Ernst & Young Real Estate GmbH Frau Monica A. Schulte Strathaus angeschrieben und damit der maßgeblichen (Mit-) Urheberin des Werkes zugleich auch persönlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Soweit Frau Monica A. Schulte Strathaus daraufhin mit E-Mail vom 21.07.2016 tatsächlich auch persönlich Stellung genommen hat, muss sie sich die von ihr abgegebene Stellungnahme gleichermaßen auch als natürliche Person und (Mit-) Urheberin des Werkes zurechnen lassen.

Im Übrigen ist es für das beklagte Land schon tatsächlich nicht möglich, jeden bei der Ernst & Young Real Estate GmbH beschäftigten (mutmaßlichen) Miturheber persönlich zur Stellungnahme aufzufordern. Denn weder sind sämtliche bei der Ernst & Young Real Estate GmbH beschäftigten Miturheber notwendigerweise auch gegenüber dem Land nach außen in Erscheinung getreten, noch sind dem beklagten Land die urheberrechtlichen Verhältnisse innerhalb der Ernst & Young Real Estate GmbH bekannt. Insofern wurde § 8 Abs. 1 IZG LSA bereits genügt, soweit das beklagte Land Frau Monica A. Schulte Strathaus, als der nach außen hin verantwortlich zeichnenden Partnerin der Ernst & Young Real Estate GmbH, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Letztlich kommt es auf eine mögliche Beteiligung weiterer Dritter aber ohnehin nicht mehr an, soweit dem klägerischen Begehren bereits urheberrechtliche Positionen der Ernst & Young Real Estate GmbH bzw. von Frau Monica A. Schulte Strathaus persönlich entgegenstehen.

## II. Urheberrechtsschutz zu Gunsten des Berichtes der Fa. Ernst & Young

Der Urheberrechtsschutz des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ als Sprachwerk und Darstellung wissenschaftlicher Art steht nicht ernsthaft in Frage.

Hierauf ist bereits in der Begründung des angegriffenen Widerspruchsbescheides vom 22.11.2016 im Einzelnen eingegangen worden – vgl. dort unter II. 2. a) – und wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen.

Dementsprechend wurden Studien, Gutachten und Berichte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung auch als urheberrechtlich geschützte Werke anerkannt,

*vgl. VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 – 2 A 29.08 – Rn. 25 ff.; Urteil vom 21.10.2010 – 2 K 89.09 – Rn. 36 – jeweils zitiert nach juris; Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 41 m. w. N.*

## III. Entgegenstehendes Erstveröffentlichungsrecht

Rechtsirrig geht der Kläger davon aus, dass das Erstveröffentlichungsrecht bereits dadurch (erschöpfend) ausgeübt worden sei, dass die Ernst & Young Real Estate GmbH dem beklagten Land das Recht eingeräumt habe, den Bericht an die für das Projekt relevanten Landesbehörden sowie den mit weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten weiterzugeben.

Anders als der Kläger meint, hat die Ernst & Young Real Estate GmbH damit nämlich gerade nicht einer Weitergabe des Berichts an einen „nicht näher eingrenzbar[en]“ Personenkreis zugestimmt (Klagebegründung, Seite 6). Vielmehr ist der Personenkreis durch eine explizite vertragliche Vereinbarung auf die mit dem PPP-Projekt JVA Burg befassten Landesbehörden, gegenwärtig dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung sowie dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt und dem diesem nachgeordneten Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement, beschränkt worden.

Soweit auch einer Weitergabe des Berichts an die mit weiterführenden Aufgaben betrauten Dritten zugestimmt worden ist, konnte es sich dabei allenfalls um weitere externe Berater handeln, welche neben der Ernst & Young Real Estate GmbH in den Evaluierungsprozess im Jahr 2013 hätten zusätzlich eingebunden werden können. Da es einer Beauftragung weiterer externer Berater letztlich jedoch nicht bedurfte, ist der Bericht außerhalb der relevanten Landesbehörden auch nicht zugänglich gemacht worden.

In der Rechtsprechung ist aber geklärt, dass der Veröffentlichungs-Begriff voraussetzt, dass das Werk der Allgemeinheit, also einem nicht von vornherein abgegrenzten Personenkreis, zugänglich gemacht worden ist, sodass theoretisch Jedermann von dem Werk Kenntnis nehmen kann,

*vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 –, Rn. 32; VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 24 – jeweils zitiert nach juris.*

Daran fehlt es vorliegend aber. Andernfalls hätte sich der Kläger ja allgemein zugänglicher Quellen bedienen können und dessen Antrag auf Informationszugang hätte folgerichtig bereits unter Verweis auf § 9 Abs. 2 IZG LSA abgelehnt werden können.

Schließlich geht der Kläger auch fehl in der Annahme, dass dessen bloße Einsichtnahme in das urheberrechtlich geschütztes Werk schon von vornherein nicht geeignet sei, das nach § 6 Satz 1 IZG LSA geschützte Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers zu berühren (Klagebegründung, Seite 17). Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist genau das Gegenteil der Fall.

So hat das BVerwG mit Urteil vom 25.06.2015 ausdrücklich klargestellt, dass die Gewährung des Informationszuges durch Zugänglichmachen des Werkes gegenüber dem Antragsteller bereits für sich genommen geeignet ist, das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers gem. § 12 UrhG zu verletzen,

*vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2015 – 7 C 1/14 –, Rn. 37; so auch: VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 25 – jeweils zitiert nach juris.*

Bereits einer Gewährung von Akteneinsicht zu Gunsten des Klägers würde hiernach das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers entgegenstehen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Begründung des angegriffenen Widerspruchsbescheides vom 22.11.2016 – vgl. dort unter II. 2. a) aa) – wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen.

Entgegen der Ansicht des Klägers dürfte es für den Urheber des Berichtes, welcher mit entsprechenden Beratungs- und Gutachterleistungen sein berufliches Fortkommen sichert, durchaus von Bedeutung sein, ob dessen *Know-how* für Jedermann öffentlich zugänglich wird. Es liegt also eher fern, dass es für die Ernst & Young Real Estate GmbH „weder klar, noch von Bedeutung“ sei (so die Klagebegründung, Seite 7), an welchen Personenkreis der Bericht weitergeben wird.

Andernfalls hätte diese es gegenüber dem beklagten Land vertraglich ja schon nicht zur Bedingung gemacht, grundsätzlich selbst über eine Weitergabe des Berichtes an Dritte bestimmen zu wollen.

#### IV. Entgegenstehende Verwertungsrechte

Neben dem Erstveröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG stehen der vom Kläger begehrten Übersendung einer Kopie des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ auch deren Verwertungsrechte i. S. v. § 15 UrhG – insbesondere das Vervielfältigungsrecht gem. § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht gem. § 17 UrhG – entgegen.

Dies gilt insbesondere, soweit der Kläger seinen Antrag auf Übersendung des Berichtes mit E-Mail vom 16.06.2016 damit begründet hat, die Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen zu wollen. Es geht dem Kläger ersichtlich darum, den Bericht der Ernst & Young Real Estate GmbH auf dem Internetportal FragdenStaat.de zum Download bereitzustellen,

vgl. <https://fragdenstaat.de/anfrage/gutachten-jva-burg/>

Das erklärte Ziel des Internetportals FragdenStaat.de ist es, eine „Sammelstelle für amtliche Informationen“ zu schaffen, indem sowohl Fragen als auch Antworten auf der Website veröffentlicht und damit „transparent“ dokumentiert werden,

vgl. <https://fragdenstaat.de/hilfe/ueber/>

Insoweit ist vorliegend aber auch nichts dafür ersichtlich, dass die urheberrechtlichen Positionen der Ernst & Young Real Estate GmbH Beschränkungen unterliegen.

(1) Berichterstattung über Tagesereignisse

Insbesondere kann der Kläger sich vorliegend nicht auf die rechtliche Privilegierung im Zusammenhang mit einer Berichterstattung über Tagesereignisse gem. § 50 UrhG berufen.

Hiernach ist zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, sowie im Film, die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Zum einen hat der Kläger schon nicht dargetan, dass dieser überhaupt eine Berichterstattung in Rundfunk oder Fernsehen bzw. in Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Druckschriften beabsichtigt. Zum anderen handelt es sich bei der im Jahr 2013 erfolgten Evaluierung des PPP-Projektes JVA Burg nicht um ein aktuelles Tagesereignis.

Eine Berichterstattung über Tagesereignisse setzt eine wirklichkeitsgetreue, sachliche Schilderung einer tatsächlichen Begebenheit in Bezug auf ein aktuelles Geschehen voraus,

*vgl. Wandtke/Bullinger/Lüft, UrhG, § 50 Rn. 4 f., beck-online.*

Eine insoweit erforderliche „Gegenwartsberichterstattung“ kann sich dabei richtigerweise nur auf „Tagesereignisse“ beziehen, bei denen es der Öffentlichkeit auch auf eine zeitnahe Berichterstattung ankommt,

*vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 25.01.2005 – 11 U 25/04 – Rn. 46 f. – zitiert nach juris; BeckOK UrhR/Engels UrhG § 50 Rn. 5-5.1, beck-online.*

Nach den vorgenannten Maßstäben erfüllt aber weder die bereits im Jahr 2013 erfolgte Evaluierung des PPP-Projektes JVA Burg, noch eine allgemeine „Debatte über die Zukunft der teilprivatisierten JVA Burg“ (so die Klagebegründung, Seite 8) die Anforderungen an eine Berichterstattung über ein aktuelles Tagesereignis.

Schließlich erfordert der Tatbestand des § 50 UrhG, dass das betreffende urheberrechtlich geschützte Werk im Verlauf dieser Ereignisse bereits „*wahrnehmbar*“ geworden ist, woran es aber in Bezug auf den Bericht der Ernst & Young Real Estate GmbH gerade fehlt. Mit anderen Worten mag die Verwertung eines bereits öffentlich gewordenen Werkes unter den (hier nicht einschlägigen) Voraussetzungen von § 50 UrhG gerechtfertigt sein. Aus § 50 UrhG ergibt sich aber von vornherein kein Anspruch auf einen erstmaligen Zugang zu einem bislang unveröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werk.

## (2) Meinungs- und Pressefreiheit

Soweit der Kläger im Weiteren eine Abwägung des Urheberrechtsschutzes mit der Meinungs- und Pressefreiheit verlangt, verkennt dieser den gesetzlichen Tatbestand und die klare Rechtsfolgenanordnung in § 6 Satz 1 IZG LSA.

Anders als der von Seiten des Klägers vergleichend herangezogene Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG (Klagebegründung, Seite 8), verlangt § 6 Satz 1 IZG LSA gerade keine „*widerrechtliche*“ Verletzung des Urheberrechts. Vielmehr ist der Antrag auf Informationszugang gem. § 6 Satz 1 IZG LSA bereits dann zu versagen, wenn dem Begehren auf Informationszugang der Schutz geistigen Eigentums „*entgegensteht*“.

Es handelt sich dabei um eine gebundene Entscheidung der Verwaltung, hinsichtlich derer die gesetzliche Regelung in § 6 Satz 1 IZG LSA einen Ermessens- oder Abwägungsspielraum nicht einräumt,

*vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 31 ff.; Schoch, IFG, 2. Auflage, § 6 Rn. 51.*

Insofern fehlt es zu Gunsten des Klägers aber auch an kollidierenden Grundrechtspositionen, welche – entgegen der einfachgesetzlichen Regelung in § 6 IZG LSA – von Verfassungswegen eine entsprechende Abwägungsentscheidung gebieten würden.

Soweit sich der Kläger auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG beruft, hat dieser schon nicht dargetan, dass er dem persönlichen Schutzbereich dieser Grundrechtsgewährleistung unterfällt.



Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fehlt es im Übrigen an der Eröffnung des sachlichen Schutzbereiches, soweit vorliegend allein der Zugang zu einer amtlichen Information in Gestalt eines urheberrechtlich geschützten Werkes in Rede steht.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet neben der freien Meinungsäußerung nämlich lediglich das Recht, sich aus „*allgemein zugänglichen Quellen*“ ungehindert zu unterrichten,

*vgl. Leibholz/Rinck/Hesselberger in: Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 72. Lieferung 08.2016, Art. 5 GG, Rn. 131.*

Vom sachlichen Schutzbereich dieser Grundrechtsgewährleistung nicht umfasst ist daher der Zugang zu amtlichen Informationen,

*vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 17.10.2007 – 5 A 188/06 – Rn. 35.*

Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung (Klagebegründung, Seite 8 bis 16) hat dementsprechend auch lediglich das Recht zur Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke zum Gegenstand, zu denen der Grundrechtsträger bereits Zugang hat. In keinem Fall ging es aber um einen Anspruch auf (erstmaligen) Zugang zu amtlichen Informationen in Gestalt eines urheberrechtlich geschützten Werkes.

#### V. Keine Vertraulichkeitsvereinbarung

Soweit der Kläger ausführt, das beklagte Land hätte eine Vertraulichkeitsvereinbarung „*ins Feld [ge]führt*“ (Klagebegründung, Seite 21 bis 22), ist dies in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend.

Eine Auskunft über amtliche Informationen im Zusammenhang mit dem PPP-Projekt JVA Burg und dessen Evaluierung im Jahr 2013 wird dem Kläger von Seiten des beklagten Landes, vorbehaltlich entgegenstehender Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, nicht verwehrt. Dies ist von Seiten des beklagten Landes bereits in der Begründung des mit der Klage angegriffenen Widerspruchsbescheides vom 22.11.2016 deutlich gemacht worden – vgl. dort unter II. 2. a) aa) a. E. –, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen Bezug genommen wird.

Eine Auskunft über konkrete Informationen im Zusammenhang mit der Evaluierung des PPP-Projektes JVA Burg im Jahr 2013 ist offensichtlich auch überhaupt nicht Gegenstand des klägerischen Begehrens. Vielmehr geht es dem Kläger ersichtlich um eine Übersendung des urheberrechtlich geschützten Werkes im Ganzen, d. h. in seiner konkreten Form und Gestaltung, um dieses auf dem Internetportal FragdenStaat.de der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

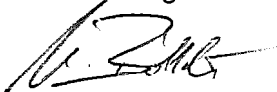
#### VI. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Hinsichtlich der Erheblichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, welche einem Informationszugang vorliegend entgegenstehen können, wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen ebenfalls auf die Begründung des mit der Klage angegriffenen Widerspruchsbescheides vom 22.11.2016 – vgl. dort unter II. 2. b) – Bezug genommen.

Ergänzend wird nur darauf hingewiesen, dass die KÖTTER-Unternehmensgruppe als Kommanditistin und Nachunternehmerin der Projektgesellschaft Justizvollzug Burg GmbH & Co. KG tätig ist, sodass eine Wettbewerbssituation im Hinblick auf das Verwaltungs-, Reinigungs-, Catering-, Wach- und Sicherheitsgewerbe auch gegenwärtig vorliegt.

Abschließend sei unter prozessualen Gesichtspunkten der Hinweis erlaubt, dass die vom Kläger geforderte Vorlage des Berichts der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vom 28.02.2013 zur „Evaluierung der JVA Burg als PPP-Projekt in der Betriebsphase“ jedenfalls nicht ohne eine Einwilligung der beizuladenden Dritten in Betracht kommt. Andernfalls könnte der Kläger seinem Begehren schon mittels einer Akteneinsicht gem. § 100 VwGO zum Erfolg verhelfen, was einer Vorwegnahme der Hauptsache gleich käme.

Im Auftrag



(Böttcher)